

# LANDESGESETZBLATT

## FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1992

Ausgegeben und versendet am 29. Jänner 1992

4. Stück

13. Gesetz vom 23. Oktober 1991, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird  
 14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Jänner 1992 über die Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

### 13. Gesetz vom 23. Oktober 1991, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird

§ 1

#### Gebührenpflicht

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 28. Mai 1990, mit dem das Burgenländische Raumplanungsgesetz geändert wird, LGBl. Nr. 61, wird wie folgt geändert:

#### Artikel I

Artikel II Abs. 2 hat zu lauten:

„Ein Landesraumordnungsplan im Sinn des § 2 a ist bis spätestens 31. 3. 1992 zu erlassen.“

#### Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. 10. 1991 in Kraft.

Der Präsident des Landtages:      Der Landeshauptmann:

**Dr. Dax**

**Stix**

### 14. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 27. Jänner 1992 über die Festsetzung der Gebühren für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung

Auf Grund des § 47 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, wird verordnet:

(1) Für die nach dem Fleischuntersuchungsgesetz angeordnete Schlachtier- und Fleischuntersuchung, Trichinenschau, Kontrolluntersuchung und Auslandsfleischuntersuchung haben die Verfügungsberechtigten über die Untersuchungsgegenstände Gebühren zu entrichten.

(2) Für eine auf Verlangen des Verfügungsberechtigten durchzuführende Überprüfung eines Beurteilungsbefundes nach § 28 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind bei Bestätigung des ursprünglichen Beurteilungsbefundes ebenfalls diese Gebühren (§ 2) durch den Verfügungsberechtigten zu entrichten. Diese Gebühren (Grundgebühren) stehen dem die Überprüfung vornehmenden Untersuchungstierarzt zu.

(3) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 lit. a sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Schlachtier- oder nur die Fleischuntersuchung durchgeführt wird. Ebenso sind die Gebühren zu entrichten (inklusive Weggebühren), wenn die Untersuchung am angegebenen Schlachtort ohne Verschulden des Untersuchungsorganes nicht durchgeführt werden kann, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später vornehmen will.

(4) Die Gebühren werden mit Beginn des Untersuchungsvorganges fällig.

(5) Die Einhebung der Gebühren erfolgt im Wege der Gemeinde, auf deren Gebiet die gebührenpflichtige Untersuchung (Amtshandlung) stattfindet.

## § 2

## Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung je Tier:

	Gesamt- gebühr S	Grund- gebühr S	Ausgleichs- kassen- zuschlag S	Gemeinde- zuschlag S
a) für Einhufer und Rinder über 6 Monate Lebensalter	70,-	63,-	5,60	1,40
b) für Fohlen und Kälber bis 6 Monate	35,-	31,50	2,80	0,70
c) für Schweine und Wild (aus Fleischproduktionsgattern) über zwei Monate	45,-	40,50	3,60	0,90
d) für Schafe und Ziegen über zwei Monate	25,-	22,50	2,00	0,50
e) für Lämmer, Kitze, Ferkel und Wild bis zwei Monate	12,-	10,80	0,96	0,24
f) für Puten	0,75	0,60	0,10	0,05
g) für Hühner	0,35	0,25	0,05	0,05

(2) Für die Trichinenuntersuchung (§ 1 Abs. 2 Fleischuntersuchungsgesetz) ist zusätzlich zur Gebühr nach Abs. 1 eine Gebühr in folgender Höhe zu entrichten:

	Gesamt- gebühr S	Grund- gebühr S	Ausgleichs- kassen- zuschlag S	Gemeinde- zuschlag S
a) für Schweine oder Wild je Tier bei Anwendung der				
1. Kompressionsmethode	20,-	18,-	1,60	0,40
2. Verdauungsmethode	10,-	9,-	0,80	0,20
b) für Fleischwaren je Stück	7,-	6,30	0,56	0,14

(3) Für die Kontrolluntersuchung (§ 40 Fleischuntersuchungsgesetz) beträgt die Gebühr:

	Gesamt- gebühr S	Grund- gebühr S	Ausgleichs- kassen- zuschlag S	Gemeinde- zuschlag S
Fleisch, Fleischwaren, Speck und dgl. für angefangene 50 kg	21,-	18,90	1,68	0,42

(4) Für die Auslandsfleischuntersuchung (§ 43 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz) beträgt die Gebühr:

	Gesamt- gebühr S	Grund- gebühr S	Ausgleichs- kassen- zuschlag S	Gemeinde- zuschlag S
für angefangene 100 kg	21,-	4,-	16,50	0,50

(5) Die Weggebühr beträgt je angefangenen km S 6,-.

(6) Als Grundlage für die Berechnung der Weggebühr des Untersuchungsorganes gilt die Entfernung vom Wohnort desselben bis zum Ort der Amtshandlung. Innerhalb des Wohnortes bleibt eine Entfernung unter 2 km unberücksichtigt. Falls das Untersuchungsorgan sich aus anderen Gründen im Ortsgebiet der vorzunehmenden Amtshandlung aufhält, entfällt der Anspruch auf die Weggebühr.

(7) Bei Benützung eines Massenbeförderungsmittels oder eines vom Verfügungsberechtigten kostenlos beigegebenen Fahrzeuges darf nach Ablauf einer halben Stunde nach erfolgter Beschau neben den Barauslagen die Wartgebühr nach § 3 Abs. 1 in Rechnung gestellt werden.

### § 3

#### Zuschläge zu den Gebühren

(1) Muß das Untersuchungsorgan auf die Vornahme der Untersuchung mehr als eine halbe Stunde über die Zeit, für die es berufen wurde, warten, ist es berechtigt, dem Verfügungsberechtigten für jede angefangene halbe Stunde eine Wartgebühr von S 80,- zu berechnen.

(2) Für den Verfügungsberechtigten erhöhen sich die Gebühren,

- a) wenn die Schlachtier- und Fleischuntersuchung an Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Samstagen oder über ausdrückliches Verlangen der Verfügungsberechtigten an Wochentagen in der Zeit von 18 Uhr bis 7 Uhr vorgenommen wird, um 100 % der Gesamtgebühr,
- b) wenn die Untersuchung in einer Gemeinde stattfindet, die amtliche Beschauzeiten festgesetzt hat, und diese Untersuchung außerhalb der Beschauzeiten durchgeführt wird, um 50 % der Gesamtgebühr, sofern nicht lit. a zutrifft.

(3) Wird je Schlachtier- und Fleischuntersuchung nur ein Tier untersucht, so ist von der Ausgleichskasse ein Zuschlag in der Höhe von S 50,- zu leisten.

### § 4

#### Verwendung der Gebühren

(1) Dem Fleischuntersuchungsorgan gebühren für die Durchführung der Schlachtier- und Fleischuntersuchung und für die Durchführung der Trichinenschau die im § 2 festgelegten Grund- und Weggebühren, sowie die im § 3 festgelegten Gebührensuschläge als Entlohnung und Kostenersatz.

(2) In Gemeinden, in denen das Fleischuntersuchungsorgan in einem Dienstverhältnis zu der Gemeinde steht, entfallen die Gesamtgebühren nach § 2 mit

90 v.H. auf die Gemeinde und  
10 v.H. auf die Ausgleichskasse.

(3) In den Fällen des § 41 Abs. 4 des Fleischuntersuchungsgesetzes hat die Gemeinde dem zur Anzeige

Verpflichteten über Ansuchen die Kontrolluntersuchungsgebühren abzüglich eines Betrages von 50 v.H. dieser Gebühren für den Zeitaufwand des Fleischuntersuchungsorganes zurückzuzahlen.

(4) Überschreitet der Betrag, der dem einzelnen Fleischuntersuchungsorgan in einer Gemeinde zusteht, monatlich S 20.000,-, so fallen vom Mehrbetrag 40 v.H. der Ausgleichskasse zu. Bei der Berechnung dieser Summe sind nur die Grundgebühren in Ansatz zu bringen.

### § 5

#### Ausgleichskasse

(1) Der Landeshauptmann hat eine Ausgleichskasse zum überörtlichen Ausgleich der mit den Untersuchungen verbundenen Kosten und Gebühren zu führen.

(2) Von der Ausgleichskasse werden folgende Leistungen getragen:

- a) die Weggebühr gemäß § 2 Abs. 5;
- b) für die Entnahme und Einsendung einer Probe zur bakteriologischen Untersuchung eine Pauschalgebühr von S 200,-;
- c) für die Entnahme und Einsendung anderer amtlicher Proben (z.B. Rückstandsuntersuchungen u.ä.) eine Pauschalgebühr von S 200,-;
- d) die im Zusammenhang mit der Einsendung und Untersuchung der Proben nach lit. b und c entstandenen Laborkosten; in Fällen des § 25 Fleischuntersuchungsgesetz (unzulässige Behandlung vor der Fleischuntersuchung) kommen die Leistungen nach lit. b und d nicht zum Tragen, hier fallen die in lit. b und d angeführten Kosten zur Gänze dem Verfügungsberechtigten zur Last;
- e) die Kosten der Kontrolle des Betriebes nach § 17 Abs. 1 Fleischuntersuchungsgesetz mit S 200,-;
- f) die Kosten, die im Falle einer Nichtbestätigung eines Beurteilungsbefundes gemäß § 28 Abs. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes auflaufen;
- g) die Kosten, die im Zusammenhang mit der Fortbildung der Fleischuntersuchungsorgane gemäß den Bestimmungen des Fleischuntersuchungsgesetzes auflaufen;
- h) die Kosten für die Untersuchungsbehelfe, die für die Schlachtier- und Fleischuntersuchung notwendig sind (Trichinoskope, Untersuchungsstempel, Protokollbücher u.ä.) und für die Drucksorten, die für die Abrechnung der Gebühren notwendig sind;
- i) die Kosten für den allgemeinen Aufwand der Ausgleichskasse;
- j) den Zuschlag gemäß § 3 Abs. 3.

### § 6

#### Abrechnung

(1) Der Anspruch des Untersuchungsorganes wird im Wege der Gemeinde am Monatsende nach erfolgter

Tätigkeit mit dem Verfügungsberechtigten abgerechnet. Die entsprechenden Angaben sind nach den Aufzeichnungen im Beschauprotokoll vom Untersuchungsorgan vorzulegen. Es sind ausschließlich die von der Ausgleichskasse aufgelegten Drucksorten zu verwenden.

(2) Die Abrechnung zwischen Gemeinde und der Ausgleichskasse erfolgt vierteljährlich, jeweils bis 1. Mai, 1. August, 1. November und 1. Feber für das vorangegangene Vierteljahr.

(3) Die Gemeinden haben an die Ausgleichskasse zu überweisen:

- a) die im § 2 festgesetzten Ausgleichskassenzuschläge;
- b) die Mehrbeträge gemäß § 4 Abs. 4.

(4) Die Gemeinden haben an die Fleischuntersuchungsorgane direkt zu entrichten:

- a) die Grundgebühr gemäß § 2,
- b) die Zuschläge gemäß § 3,

c) die Weggebühr (gegen Verrechnung mit der Ausgleichskasse), sofern kein Dienstverhältnis mit der Gemeinde besteht,

d) alle anderen im § 5 angeführten Leistungen, ausgenommen § 5 Abs. 2 lit. g und i.

(5) Die Fleischuntersuchungsorgane haben ihre Ansprüche mittels der von der Ausgleichskasse aufgelegten Drucksorten bei der jeweiligen Gemeinde zu beantragen.

#### § 7

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1992 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 14. Dezember 1973, LGBl. Nr. 66, in der Fassung LGBl. Nr. 35/1982, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

**Rittsteuer**